

## Aus der Sitzung des Gemeinderats vom 16.09.2021

### TOP 1: Positive städtebauliche Entwicklung am Neckar im Bereich des bestehenden Kohlekraftwerkes – Antrag des Gemeinderates

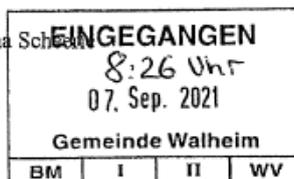
Mitglieder des Walheimer Gemeinderats haben einen Antrag zum Thema städtebauliche Entwicklung und Klärschlammverwertungsanlage abgegeben.

Bei zwei Gegenstimmen wurde folgender Antrag beschlossen:

Die Gemeinde Walheim lehnt wegen der Belastungen für Mensch und Umwelt das Vorhaben der EnBW, in Walheim eine Anlage zur Trocknung und Verbrennung von Klärschlamm zu errichten und zu betreiben, ab.

Die EnBW wird aufgefordert, das Vorhaben nicht weiter zu erfolgen und im Dialog mit der Gemeinde Walheim, der die Planungshoheit obliegt, für das freiwerdende Areal des Kohlekraftwerks eine Nutzung zu entwickeln, die in dem engen Neckartal den Belangen von Mensch und Umwelt gerecht wird.

Gemeindeverwaltung  
Bürgermeisterin Tatjana Scheerle  
74399 Walheim



Walheim, 02.09.2021

### Positive städtebauliche Entwicklung am Neckar im Bereich des bestehenden Kohlekraftwerkes -Antrag des Gemeinderates

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Scheerle,

dank Ihrer Initiative wurde das Vorhaben der EnBW, in Walheim eine große Anlage zur Trocknung und Verbrennung von Klärschlamm zu errichten, am 15. Juni 2021 im Gemeinderat vorgestellt. In dieser Sitzung erläuterte Herr Pick von der EnBW ausführlich das Vorhaben und antwortete auch ausführlich auf Fragen aus der Mitte des Gemeinderats. Mit der Einladung zu dieser Sitzung gingen uns die schriftlichen detaillierten Angaben der EnBW zu dem Vorhaben zu. Wir wurden auch informiert, dass später eventuell noch Anlagen für das Recycling von Phosphor und die Herstellung von Düngemitteln dazukommen sollen.

Auf Grund dieser gründlichen Informationen und der öffentlichen Diskussion im Internet am 23. Juni 2021 konnten wir uns eine Meinung zu dem Vorhaben bilden. Wir beantragen deshalb die Ablehnung des Vorhabens, verbunden mit der Aufforderung an die EnBW, das Vorhaben in Walheim nicht weiter zu verfolgen. Diesen Antrag bitten wir entsprechend § 13 der Geschäftsordnung des Gemeinderates, auf die Tagesordnung der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung zu nehmen.

Unsere Gründe für die Ablehnung sind die von den Anlagen ausgehenden Belastungen für Mensch und Umwelt in den Bereichen Luft und Verkehr und ganz besonders für die Landschaft in dem hier besonders engen, vom Weinbau in den Steillagen geprägten Neckartal. Die geplante Klärschlammverwertungsanlage wäre eine Abwertung der Lebensqualität in unserem Bereich für Jahrzehnte.

Das Gelände des stillzulegenden Kohlekraftwerks ist in der Planungshoheit der Gemeinde Walheim. Die künftige Nutzung ist daher in einem sorgfältigen Planungsprozess, im Dialog mit der EnBW zu erarbeiten. Wir sind fest davon überzeugt, dass sich das ortsnahe Gelände hervorragend für die Weiterentwicklung unserer Gemeinde eignet. Bereiche für Wohnen, Kleingewerbe und Handwerksbetriebe sind denkbar, ebenso die Verbesserung der Infrastruktur und Renaturierungsmaßnahmen unmittelbar am Neckar.

Ein Aspekt unseres Antrags ist auch die weitsichtige Vereinbarung von Walheim mit Besigheim, Gemrigheim, Hessigheim, Mundelsheim und Neckarwestheim aus dem Jahr 1973, im Zusammenhang mit der Gründung des Zweckverbands für das interkommunale Industriegebiet auf der Ottmarsheimer Höhe. Schon damals wurde vereinbart, im reizvollen Neckartal im Bereich der genannten Gemeinden keine weitere Industrie mehr anzusiedeln, zum Schutz von Mensch und Umwelt.

Im Jahr 1998 beschloss der Gemeinderat Walheim einstimmig die Aufstellung eines Bebauungsplanes und eine Veränderungssperre, um die geordnete Nachnutzung des Kraftwerkgeländes nach dem Ende der Kohleverstromung auf den Weg zu bringen. Damals beabsichtigten die Neckarwerke die Mitverbrennung regionalen Klärschlammes in der Kohleverbrennung des Kraftwerkes und damit die Etablierung eines Entsorgungsstandortes. Diese Beschlüsse wurden nicht aufgehoben.

**Beschlussantrag:**

Die Gemeinde Walheim lehnt wegen der Belastungen für Mensch und Umwelt das Vorhaben der EnBW, in Walheim eine Anlage zur Trocknung und Verbrennung von Klärschlamm zu errichten und zu betreiben, ab.

Die EnBW wird aufgefordert, das Vorhaben nicht weiter zu verfolgen und im Dialog mit der Gemeinde Walheim, der die Planungshoheit obliegt, für das freiwerdende Areal des Kohlekraftwerks eine Nutzung zu entwickeln, die in dem engen Neckartal den Belangen von Mensch und Umwelt gerecht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Folgende Walheimer Gemeinderäte















Konrad Ehm-Widmann

Uli Weiss

Patrick Hilligardt

Sandra Horwath-Duschek

Bernd Probst

Diana Groubied

Sandra Bläse

Sandra Klein



### TOP 3: Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Mühlwiesen/Mühlstraße“

Der Standort wird derzeit zur Energiegewinnung genutzt. Ziel sei es, die Fläche auch künftig für nachhaltige und sinnvolle Nutzung zu gewährleisten. Mit der geplanten Umnutzung soll der Gewerbestandort Walheim langfristig gestärkt werden. Es wurde beantragt, dass die Ziele des Bebauungsplans wie folgt geändert werden. „Damit soll auf den bereits erschlossenen Flächen ein Areal für Kleingewerbe, Dienstleistungen und Wohnen und zudem eine Aufwertung des Uferbereichs am Neckar geschaffen werde. Mit der geplanten Umnutzung soll die Entwicklung Walheims langfristig gestärkt werden.“ Der Gemeinderat hat bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen den Aufstellungsbeschluss mit den beantragten Änderungen beschlossen sowie die Verwaltung beauftragt die weiteren planungsrechtlichen Voraussetzungen für das weitere Vorgehen zu prüfen.



## **TOP 4: Bebauungsplan „Mühlwiesen/Mühlstraße“ – Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre nach §14 BauGB**

Die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans, die für zwei Jahre gilt, wurde vom Gemeinderat einstimmig als Satzung beschlossen und tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 16.09.2021 aufgrund § 14 BauGB die nachfolgende Satzung zur Veränderungssperre beschlossen:

### **Satzung**

über die Veränderungssperre für das Gebiet

#### **„Mühlwiesen/Mühlstraße“**

Aufgrund von § 14 BauGB i.d.F. vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat der Gemeinderat der Gemeinde Walheim in seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2021 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mühlwiesen/Mühlstraße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt:  
- im Norden durch die Südgrenze des Flurstücks 545/1,  
- im Osten durch die Westgrenzen des Flurstücks 3/0 (Neckar),  
- im Süden durch die Nordgrenze der Flurstücke 400/0 und 97/0, 218/2 (Mühlstraße), 948/1 (Mühlstraße) sowie 949/1, 948, 947/2, 944, 943, 942, 941, 940, 939, 937, 936 sowie bei 3 Teilflächen des Flurstücks 429/0.  
- im Westen durch die Ostgrenze der Flurstücke 923/0 (B 27) und 806/0 (Bahnlinie).

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:  
Flurstück-Nr. 929/0, 429/0, 544/1, 544/2 und 401/0.

(3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 08.09.2021 des Planungsbüros KMB PLAN|WERK|STADT|GMBH, Ludwigsburg, maßgebend.

#### **§ 3**

##### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:  
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;  
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

#### **§ 5**

##### **Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Walheim, 23.09.2021  
Tatjana Scheerle, Bürgermeisterin

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden beim Bauamt, Zimmer 13 eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Es wird außerdem auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO sowie die Rechtsfolgen (§ 4 Abs. 4 GemO) hingewiesen.

Walheim, 23.09.2021  
gez. Tatjana Scheerle, Bürgermeisterin